



Information zur Angleichung von Namen

(Art. 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch/EGBGB)

Voraussetzung

Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihre Namensführung fortan nach deutschem Recht, so ändert sich dadurch der bisher geführte Name nicht. Der Name kann für die Zukunft an eine in Deutschland übliche Schreibweise oder Funktion der Namensbestandteile angeglichen werden.

Hinweis: In deutschen Ausweisdokumenten können nur Vornamen und Familiennamen eingetragen werden, keine zusätzlichen Namensbestandteile wie Vatersnamen oder Mittelnamen. Wir empfehlen Ihnen, dies bei Ihrer Entscheidung über Ihre künftige Namensführung zu bedenken.

Möglichkeiten zur Angleichung des Namens gemäß Art. 47 EGBGB

1. Wird bisher ein mehrteiliger Name geführt, der nicht die Funktion eines Vor- und Familiennamens hat, können aus den Namensbestandteilen Vor- und Familiennamen bestimmt werden (z.B. bei mehrgliedrigen arabischen Namen wie Achmed ben Hassan). Der Familienname soll grundsätzlich nur aus einem Namen bestehen.
2. Wird nur ein einteiliger Name geführt, kann er zum Vor- oder Familiennamen bestimmt und der fehlende Namensteil neu gewählt werden.
3. Es können Bestandteile abgelegt werden, die das deutsche Recht nicht kennt (z.B. Vatersname). Sie können den Vatersnamen auch als zweiten Vornamen weiter führen.
4. Es kann die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens angenommen werden.
5. Es kann die deutschsprachige Form des Vor- oder Familiennamens angenommen werden. Gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, kann ein neuer Vorname gewählt werden (z.B. „Piotr Sajo“ wird „Peter Seitz“). Die Übersetzung von Familiennamen ist nicht zulässig.

Inhalt und Rechtliche Wirkungen der Angleichungserklärung

Durch die Angleichungserklärung geht eine frühere, dem deutschen Recht fremde Funktion der Namensbestandteile (z.B. Vatersname, Mittelname oder Stammesname) unwiderruflich verloren. Statt dessen werden ein oder mehrere Vornamen sowie ein Familienname gebildet, der auch als Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname gewählt werden kann und an Kinder weitergegeben wird. Es wird empfohlen, bei der Angleichung möglichst auf eine Funktionsäquivalenz zu achten, also z.B. einen Namensbestandteil als Vornamen zu wählen, der auch bisher schon dem Namensträger ganz persönlich zugeordnet war (Eigename). Die Angleichung ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Sie entfaltet Wirkung für und gegen alle.

Form der Angleichungserklärung

Wer volljährig und geschäftsfähig ist, kann seinen Willen zur Angleichung der Namen nur persönlich erklären. Eine Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Lebenspartner oder Ehegatten können einen Namen, der als gemeinsamer Familienname geführt wird oder werden soll, nur durch gemeinsame Erklärung bestimmen.

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben. Das über 5 Jahre alte Kind muss in die Angleichung seines Namens einwilligen. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Angleichungserklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Angleichungserklärung sowie die ggf. erforderlichen Zustimmungs- und Einwilligungserklärungen müssen durch einen Standesbeamten oder einen Notar öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.

Gebühr beim Standesamt

Beurkundung der Angleichungserklärung: bis zu 60 €, Bescheinigung 12 € pro Person

Tipp für Sparsame:

Nach der Einbürgerung erst die Angleichungserklärung abgeben, dann den deutschen Ausweis gleich auf den neuen Namen beantragen.

Wirksamwerden der Angleichungserklärung

Die Angleichungserklärung kann bei jedem Standesamt beurkundet werden. Sie wird mit Entgegennahme durch das zuständige Standesamt wirksam. Zuständig ist das Standesamt, das das Geburtenregister bzw. das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister für die Person, deren Name geändert werden soll, führt. Gibt es kein solches Register, so ist das Standesamt am Wohnsitz bzw. letzten Wohnsitz der/des Erklärenden zuständig. Bestand noch nie ein Wohnsitz im Inland, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Der zuständige Standesbeamte informiert die Meldebehörde über die Namensangleichung und händigt Ihnen auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

Eine Angleichungserklärung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam!

Anerkennung im Ausland

Die Angleichungserklärung ist eine Besonderheit des deutschen Rechts. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die neue Namensführung im Ausland, insbesondere im (früheren) Heimatstaat, anerkannt wird. Erklärenden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird deshalb empfohlen, den Namen nur so weit zu ändern, als dies zur Angleichung an das deutsche Recht unbedingt notwendig ist.

Erforderliche Unterlagen

- amtlicher Lichtbildausweis
- falls verheiratet: Eheurkunde, oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister, ggf. mit Übersetzung in die deutsche Sprache
- falls in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend: Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister, ggf. mit Übersetzung
- Geburtsurkunde, ggf. mit Übersetzung in die deutsche Sprache
- Nachweis über später erfolgte Namensänderungen, soweit sie sich nicht aus der Geburtsurkunde ergeben (Welche Dokumente hier im Einzelfall erforderlich sind, muss vor der Beurkundung der Angleichungserklärung besprochen werden)
- Nachweis darüber, dass deutsches Namensrecht maßgeblich geworden ist, z.B. Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung über Rechtswahlerklärung
- ggf. Nachweis über das Sorgerecht für Kinder, deren Name geändert werden soll.

Zuständigkeit

Beim Standesamt München, Ruppertstr. 11, 80466 München, können Sie Ihre Angleichungserklärung beurkunden lassen, wenn Sie mit Hauptwohnung in München - mit Ausnahme der unten genannten Stadtbezirke - gemeldet sind.

A	Frau König	Zi. 331	Tel. 233-44354	M - R	Fr. Jungnickl	Zi. 355	Tel. 233-44352
B - G	Herr Gobmeier	Zi. 332	Tel. 233-44322	S - Z	Fr. Ernstberger	Zi. 353	Tel. 233-44348
H - J	Frau Popp	Zi. 352	Tel. 233-44332				
K - L	Frau Görlitz	Zi. 352	Tel. 233-44326				

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens bzw., falls Sie noch keinen Familiennamen führen, dem Anfangsbuchstaben des gewünschten Familiennamens.

Für die Münchener Stadtbezirke 21 (Pasing - Obermenzing), 22 (Aubing - Lochhausen - Langwied) und 23 (Allach - Untermenzing) ist das Standesamt München-Pasing, Landsberger Straße 486, 81241 München, Telefon (089) 233-37246, zuständig.

Sofern für Sie das Standesamt München-Pasing zuständig ist, wenden Sie sich bitte direkt dorthin.

Eine vorherige telefonische **Terminvereinbarung** ist zwingend notwendig!

Ich/Wir bestätige(n), die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

München, den.....

.....
Unterschrift(en)